

# Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG)

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und  
Energie des Ständerates vom ...<sup>40</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...<sup>41</sup>  
*beschliesst:*

### I

Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991<sup>42</sup> über den Wald wird wie folgt geändert:

#### Art. 7 Rodungersatz

<sup>1</sup> Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten.

<sup>2</sup> Auf den Realersatz kann zur Schonung landwirtschaftlicher Vorrangflächen sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete verzichtet werden, soweit als Rodungersatz gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden.

<sup>3</sup> Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen:

- a. von in den letzten 50 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen;
- b. zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern;
- c. für Biotope nach Artikel 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966<sup>43</sup> über den Natur- und Heimatschutz.

#### Art. 8

*Aufgehoben*

---

40 BBl ...

41 BBl ...

42 SR **921.0**

43 SR **451**

*Art. 10 Abs. 2*

<sup>2</sup> Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979<sup>44</sup> ist eine Waldfeststellung anzuordnen in Gebieten:

- a. in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen;
- b. ausserhalb der Bauzonen, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will.

*Art. 13, Titel, Abs. 1 und 3* Abgrenzung von Wald und Nutzungszonen

<sup>1</sup> Waldgrenzen, die gemäss Artikel 10 Absatz 2 festgestellt worden sind, werden in den Nutzungsplänen eingetragen.

<sup>3</sup> Waldgrenzen können im Waldfeststellungsverfahren nach Artikel 10 dieses Gesetzes überprüft werden, wenn die Nutzungspläne revidiert werden und sich die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben.

## II

*Referendum und Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

---

<sup>44</sup> SR 700